



# ZÜRICH ERNEUERBAR

Verein ZÜRICH ERNEUERBAR  
www.zuerich-erneuerbar.ch  
info@zuerich-erneuerbar.ch

## Verein ZÜRICH ERNEUERBAR

Verein für Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Statuten vom 29. Mai 2024

### I. NAME, SITZ, ZWECK UND TÄTIGKEIT

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verein für Energieeffizienz und erneuerbare Energien "Zürich Erneuerbar" (ZHE) besteht ein parteipolitisch unabhängiger und gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Domizil der Geschäftsstelle. Die Dauer des Vereins ist nicht limitiert. Der Verein kann in das Handelsregister eingetragen werden.

#### Art. 2 Zweck und Tätigkeit

1 Der Verein bezweckt durch breit abgestimmte Informationsvermittlung den Anteil an erneuerbaren Energien und die Energieeffizienz zu steigern sowie die grosse Abhängigkeit im Energiesektor und die Klimaauswirkungen zu verringern. Im Sinne der Chancen einer vorausschauenden Umstellung der Energiequellen werden auch die Verbesserung der Lebensqualität und die Förderung des Wirtschaftsstandorts kommuniziert.

2 Der Verein orientiert sich an den Vorgaben von Bund und Kanton, insbesondere der Bundesverfassung Art. 89 und der Kantonsverfassung Art. 106 sowie Art. 102a und dem Energiegesetz des Bundes (2018), sowie dem Energiegesetz des Kantons Zürich (2022).

3 Die Informationsgrundlagen sind auf die Bedürfnisse der verschiedenen Zielgruppen, sowohl von öffentlichen als auch privaten Adressaten, abzustellen. Sie sind breit, sachlich und möglichst umfassend zu gestalten.

4 Eine sinnvolle, zweckmässige und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Zielgruppen soll die Umsetzung der definierten Zweckbestimmungen gewährleisten.

5 Die Tätigkeiten des Vereins stellen die Chancen einer rechtzeitigen Umstellung von fossilen und anderen nicht erneuerbaren Energiequellen auf nachhaltige erneuerbare Energieträger, der Wertschöpfung in der Schweiz und die Reduktion der Importabhängigkeit ins Zentrum.

### II. MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 3 Mitgliedschaft, Aufnahme

1 Der Verein ZHE steht allen natürlichen und juristischen Personen, Behörden, Verbänden, Firmen und Institutionen offen, welche sich für eine nachhaltige und effiziente Energienutzung und Förderung erneuerbarer Energien im Sinne des Zweckartikels einsetzen.

2 Wer sich nicht schriftlich als Mitglied anmelden will, aber jährlich Beiträge leistet, wird als Gönner/in oder passives Mitglied betrachtet.

3 Anmeldungen zur Mitgliedschaft werden durch die Geschäftsstelle (GS) entgegengenommen und dem Vorstand zur Kenntnis gebracht. Kommt von diesem kein Widerspruch innert Frist, bestätigt die GS die Aufnahme zur Mitgliedschaft.

#### Art. 4 Austritt und Ausschluss

1 Nach einer Kündigungsfrist von 6 Monaten und Erfüllung aller Verpflichtungen kann jedes Mitglied aus dem Verein austreten. Der Austritt oder Ausschluss entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen für die Dauer der Mitgliedschaft. Wer zwei Jahre keinen Mitgliedschaftsbeitrag leistet, gilt als ausgetreten durch konkludentes Handeln.

2 Bei Widerhandlungen gegen den Vereinszweck oder bei vereinschädigendem Verhalten kann jedem Mitglied der Ausschluss aus dem Verein angedroht oder mit zwei Dritteln aller Vorstandsstimmen ausgesprochen werden.

3 Betroffene Mitglieder können innerhalb von 30 Tagen an den Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung rekurrieren.

### **III. ORGANE DES VEREINS ZÜRICH ERNEUERBAR (ZHE)**

#### Art.5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Generalversammlung (GV)
- B) der Vorstand (V)
- C) die Geschäftsstelle (GS)
- D) die Revisionsstelle (RS)

#### **A. GENERALVERSAMMLUNG (GV)**

##### Art. 6 Die ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) des Vereins ZHE ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr vorgelegt werden, endgültig. Die ordentliche GV findet in der Regel jährlich statt und hat folgende Befugnisse:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten und Genehmigung von Reglementen
2. Wahl der Revisionsstelle
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
4. Entlastung der Verwaltungsorgane, wobei Vorstandsmitglieder dabei über kein Stimmrecht verfügen
5. Beschlussfassung über Rekurse und Geschäfte, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

##### Art.7 Anträge und Fristen

1 Anträge zuhanden der nächsten GV müssen dem Vorstand bis 10 Tage nach Bekanntgabe der GV eingereicht werden, wenn sie an der nächsten GV traktandiert und Beschlüsse darüber gefasst werden sollen. An der GV werden nur über traktandierete Geschäfte Beschlüsse gefasst.

2 Ort, Zeitpunkt und Traktandenliste mit Geschäftsbericht sowie Jahresrechnung sind den Mitgliedern bis spätestens 30 Tage vor Beginn der GV schriftlich mitzuteilen. Digitale Formate (E-Mail, Newsletter etc.) sind der postalischen Zustellung gleichgestellt.

3 Per Vorstandsbeschluss können GVs ausnahmsweise online durchgeführt werden, mit besonderer Begründung auch schriftlich.

##### Art.8 Die ausserordentliche Generalversammlung

1 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen. Dazu ist er innert zwei Monaten verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich darum ersucht.

2 Spätestens 20 Tage vor Beginn der Versammlung muss der Vorstand allen Mitgliedern Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der ausserordentlichen GV bekannt geben.

#### **B. DER VORSTAND (V)**

##### Art.9 Wahl und Konstituierung

1 Der Vorstand wird durch die GV gewählt und besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern. Es wird auf eine breite Abstützung geachtet.

2 Der/die Präsident/in respektive ein allfälliges Co-Präsidium und der/die Kassier/in werden separat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

3 Der Vorstand ist neben der GS das geschäftsleitende Organ des Vereins. Er kann bei Bedarf Expert/innen beiziehen, Subkommissionen bilden oder mit 2/3-Mehrheit einen Vorstandsausschuss (VA) von 3 bis 5 Personen wählen. Sofern keine besondere Kompetenzregelung mit 2/3-Mehrheit des V beschlossen und schriftlich protokolliert ist, übernimmt der VA grundsätzlich die Aufgaben des V; vorbehalten bleibt Art. 10 lit. b dieser Statuten.

##### Art. 10 Tätigkeit des Vorstandes

1 Der Vorstand legt das Tätigkeitsprogramm im Sinne des Zweckartikels 2 und im Rahmen der finanziellen, personellen und infrastrukturellen Gegebenheiten fest. insbesondere fallen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- a) Umsetzung der GV-Beschlüsse, Überwachung der Geschäftsstelle (GS) und sämtlicher Tätigkeiten im Sinne dieser Statuten sowie Vorbereitung der GV und deren Geschäfte,
- b) Genehmigung des Budgets und Entscheidung über finanzielle Verpflichtungen im Rahmen des Budgets. Er entscheidet über Beträge bis 5'000 Franken ausserhalb des Budgets, im Maximum 10'000 Franken pro Geschäftsjahr,
- c) Erlass von Pflichtenheften und Reglemente, Genehmigung des Arbeitsprogramms, Vergabe von Veranstaltungen, sowie Bestimmung der Zeichnungsberechtigung. Reglemente müssen von der GV genehmigt werden, ansonsten treten sie gleichentags mit dem GV-Beschluss ausser Kraft,

- d) Wahl der Geschäftsstelle (GS) und deren Leitung (GL), Kommissionen und Ausschüsse.
  - e) Der V erteilt die strategischen Anweisungen und genehmigt die notwendigen Geschäfte der GS.
- 2 Im Rahmen dieser Statuten vertritt der Vorstand den Verein gegen aussen und entscheidet in sämtlichen Fällen, welche keinem anderen Organ zugewiesen sind.

#### Art.11 Dringlichkeitsbeschluss (DK)

- 1 In dringenden Fällen kann der Vorstand bzw. der VA auf elektronischem Weg Beschlüsse fassen oder durch den/die Präsident/in und im Verhinderungsfall durch eine/n Vizepräsidentin/en mit je zwei weiteren Vorstandsmitgliedern entscheiden.
- 2 Dringlichkeitsbeschlüsse und Anordnungen bleiben bei Meinungsverschiedenheiten in Kraft, bis sie vom V endgültig genehmigt, geändert oder aufgehoben werden. Dringlichkeitsbeschlüsse (DK) müssen an der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden, ansonsten treten sie unmittelbar ausser Kraft.
- 3 Alle Vorstandsmitglieder werden mit sämtlichen V- und VA-Protokollen bedient und können innert 10 Tagen gegen DK-Beschlüsse beim V rekurrieren. Diese Rekurse haben keine aufschiebende Wirkung, sofern der V nichts anderes verfügt.

### C. DIE GESCHÄFTSSTELLE (GS)

#### Art. 12 Tätigkeit der Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle (GS) ist das geschäftsführende und operative Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Die GS erarbeitet für den Vorstand und die GV das Tätigkeitsprogramm im Rahmen des jährlichen Arbeitsprogramms, erledigt tagespolitische Fragen, erstellt den jährlichen Geschäftsbericht.
  - b) Die GS verfügt über finanzielle Verpflichtungen im Rahmen des Budgets sowie über Beträge bis 3'000 Franken ausserhalb des Budgets, im Maximum 5'000 Franken pro Geschäftsjahr. Sie erstellt zuhanden des Vorstandes Budget und Jahresrechnung.
  - c) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit, der Aktionen, Aktivitäten und Projekte im Sinne dieser Statuten. Dies gilt auch in Verbindung mit Dritten, welche die Verantwortung für die Projekte und deren Finanzierung übernehmen ohne den Verein finanziell zu belasten.
  - d) Kontakte zu Parlamentariern/innen, Behörden, Personen und Institutionen zur Erreichung der zur Zwecksetzung notwendige Aufgaben und Aktivitäten.
- 2 Der Vorstand wählt den/die Geschäftsleiter/in (GL). Die GL ist gemäss Anstellungsvertrag und Pflichtenheft für die gesamte Organisation, Arbeitsprogramm- und Budgeterstellung, Finanzen sowie Durchführung von Veranstaltungen, Anlässen und Geschäften des Vereins primär und im Rahmen dieser Statuten verantwortlich.
- 3 Die GL besitzt im Rahmen dieser Statuten über die notwendigen Befugnisse, um Anordnungen und Massnahmen zur Stärkung und Förderung des Vereinszweckes zu treffen. Der/Die GL ist im Rahmen dieser Statuten primär dem V bzw. dem VA verantwortlich.

### D. DIE REVISIONSSTELLE (RS)

#### Art. 13 Revisionsstelle

- 1 Als Revisionsstelle wählt die Generalversammlung entweder zwei Rechnungsrevisoren oder eine anerkannte Revisionsgesellschaft.
- 2 Die Tätigkeit der Revisionsstelle richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts und den anerkannten Fachrichtlinien.

## IV. FINANZEN UND HAFTUNG

#### Art. 14 Finanzmittel und Aufwand

- 1 Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:
- a) jährliche Mitgliederbeiträge, die von der GV genehmigt werden.
  - b) allgemeine Beiträge, Spenden von Gönner/innen, Legate und Schenkungen.
  - c) zweckbestimmte Beiträge für besondere Massnahmen.
  - d) das Vereinsvermögen und allenfalls weitere Zuwendungen,
- 2 Die jährlichen Ausgaben haben sich nach dem Voranschlag und den Einnahmen zu richten.
- 3 Die Vereinstätigkeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, grössere Spesen werden nach Beleg vergütet. Mit der Geschäftsstelle wird eine Vereinbarung zur Entschädigung abgeschlossen, die durch den Vorstand genehmigt wird. Der Vorstand kann weitere Aufträge im Mandatsverhältnis auch an Vorstandsmitglieder vergeben.

#### Art. 15 Haftung und Geschäftsjahr

1 Jede persönliche Haftung ist, ausser im Fall von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und dauert bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

### **V. FORMELLES, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### Art.16 Amtsdauer, Abstimmungen und Formelles

1 Der Vorstand wird von der GV jährlich gewählt. Geheim wird abgestimmt, wenn ein Zehntel der Anwesenden dies verlangt.

2 Einstimmigkeitsbeschlüsse gemäss Art. 66 Abs. 2 ZGB gelten in jedem Fall und können GV, V- und VA-Sitzungen ersetzen. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid in Sachfragen; bei Wahlen entscheidet das Los nach dem zweiten Wahlgang.

3 Vorstand und Kommission sind beschlussfähig, sofern die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig; erfolgt dagegen innert 10 Tagen Einspruch, wird an der nächsten V-Sitzung definitiv darüber entschieden. Es gilt das relative Mehr, sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen. Zwei V-Mitglieder können eine Vorstandssitzung innert Monatsfrist verlangen

4 Alle Vereinsmitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 dieser Statuten verfügen über eine Stimme. Durch schriftliche Vollmacht können sie sich an der GV vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens zwei Personen an der GV vertreten.

#### Art. 17 Zeichnungsberechtigung

1 Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereines führen der/die Präsident/in oder Vizepräsident/in und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zu zweien kollektiv.

2 Der Vorstand bezeichnet in schriftlicher Form die weiteren Unterschriftsberechtigten, welche für den Verein kollektiv zu zweien oder für bestimmte Aufgabenbereiche einzeln unterzeichnen.

3 Im Rahmen der dem Vorstand eingeräumten Befugnisse ist dieser berechtigt, zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften besondere Fachpersonen beizuziehen, welchen beratende Funktion zukommt.

#### Art. 18 Ausstands- und Schlussbestimmung

1 Jede Person tritt in den Ausstand, sobald persönliche oder geschäftliche Interessen berührt sind.

2 Zur Änderung dieser Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Vereinsmitglieder. Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

3 Allfälliges Vermögen wird zuerst zur Schuldentilgung des Vereins verwendet; verbleiben darüber hinaus noch weitere Vermögenswerte, werden sie einer ideellen Organisation überwiesen, welches sich ebenfalls für dieselben oder ähnliche Ziele einsetzt.

#### Art. 19 Inkraftsetzung

1 Die vorliegenden Statuten können durch Reglemente ergänzt und präzisiert werden, sofern diese den Statuten nicht widersprechen. Die Reglemente treten gemäss Vorstandsbeschluss vorläufig in Kraft und gelten definitiv mit der Genehmigung durch die nächste GV, anderenfalls treten sie gleichentags ausser Kraft.

2 Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom 29. Mai 2024 in Zürich angenommen und ersetzen die Statuten der Arbeitsgemeinschaft Zürich Erneuerbar (ZHE) vom 14. Juli 2005 mit Änderungen vom 21. November 2005 und 28. Juni 2022. Sie treten mit Genehmigung durch den GV-Beschluss unmittelbar in Kraft.